

Vereinbarung zur Fortbildung der Fachärzte im Krankenhaus

der gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nach § 91 Abs. 7 SGB V hat am 20.12.2005 in Umsetzung des §137 Abs.1 SGB V die "Vereinbarung zur Fortbildung der Fachärzte im Krankenhaus " beschlossen. Sie tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Analog zum vertragsärztlichen Bereich ist geregelt, dass Fachärzte im Krankenhaus ab dem 01.01.2006 bis zum 31.12.2010 250 von den Ärztekammern anerkannte Fortbildungspunkte erworben haben müssen, davon 150 im fachspezifischen Bereich. Fortbildungspunkte, die nach dem 01.01.04 erworben wurden, werden anerkannt. Welche Fortbildungen als fachspezifisch gelten entscheidet der betreffende Arzt. Diese Entscheidung muss vom ärztlichen Direktor bestätigt werden.

Die entsprechenden Nachweise (Fortbildungszertifikate der Ärztekammer) sind dem ärztlichen Direktor des Krankenhauses anzuzeigen, der die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der in seinem Krankenhaus tätigen Ärzte zu überwachen und zu dokumentieren hat.

Die Krankenhausleitung erstattet Bericht über die Erfüllung der Fortbildungspflicht der im Krankenhaus tätigen Ärzte und dokumentiert dieses auch in dem Qualitätsbericht nach § 137 Abs.1 SGB V. Sanktionen bei einer Nichterfüllung dieser Verpflichtungen sind zunächst nicht vereinbart. Die Vereinbarung finden Sie unter: http://www.g-ba.de/cms/front_content.php?idcat=148 .

H. Sorgatz